



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
der AiF-Forschungsvereinigungen

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen
Scm/Ku

Kontakt/E-Mail
Dr. Burkhard Schmidt
burkhard.schmidt@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-19
+49 221 37680-68

Datum
14.10.2011

Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF): Vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW)

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

seit dem Jahr 2005 ist die Eigenbeteiligung der Wirtschaft an der IGF vorhabenbezogen zu erbringen. Dies war und ist notwendig, da nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) Grundvoraussetzung für die Gesamtfinanzierung der projektbezogenen Ausgaben und damit die Durchführung jedes Projektes sind.

Grundsätzlich müssen vAW in einem angemessenen Umfang erbracht werden. Insgesamt ist aus unserer Sicht dabei eine sehr positive Entwicklung festzuhalten. Die vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft und ihr Anteil an der Finanzierung der Industriellen Gemeinschaftsforschung dokumentieren nachhaltig die Bedeutung und Anerkennung der IGF bei den Unternehmen.

Das BMWi hatte nun in einzelnen Fällen erhebliche Abweichungen zwischen den im Antrag in Aussicht gestellten und den tatsächlich erbrachten vAW festgestellt und die AiF-Geschäftsstelle zunächst aufgefordert, für alle Unterschreitungen der veranschlagten vAW Begründungen einzufordern und bei erheblichen Unterschreitungen das BMWi einzuschalten.

Wir konnten jedoch den mit diesem Wunsch einhergehenden Aufwand deutlich reduzieren und das BMWi davon überzeugen, dass ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft zu vermeiden sind, sofern realistische bemessene vAW-Veranschlagungen im Antrag niedergelegt werden und eine Begründung nur bei erheblicher Unterschreitung vorzusehen ist.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Hauptgeschäftsführerin
Prof. Dr. Stefanie Heiden

Amtsgericht Köln
Registernummer
43 VR 4218

Deutsche Bank Köln
BLZ 370 700 60
Konto 333 230 1

Wir möchten Sie daher bindend darum bitten, die geplanten vAW unter Beachtung ihrer tatsächlichen Notwendigkeit in realistischer Höhe im Antrag anzugeben. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch, dass beispielsweise für Sitzungen des projektbegleitenden Ausschusses, bei denen mehrere IGF-Vorhaben behandelt werden sollen, nur die anteilige Tagespauschale anzusetzen, da nur diese anerkannt werden kann.

Um zu hoch angesetzten vAW vorzubeugen und Rückfragen einzuschränken, sind künftig erhebliche Abweichungen von der ursprünglichen Planung zu begründen. Als erheblich wird dabei eine Unterschreitung von mehr als 30 % betrachtet.

Zur Umsetzung der fallweisen Begründung bei erheblicher Abweichung haben wir den IGF-Vordruck *Zahlenmäßiger Nachweis (vAW)* überarbeitet. Sie finden diesen Vordruck auf unserer Webseite unter aif.de/igf/vordrucke. Wir bitten Sie, diesen Vordruck ab sofort zu verwenden. Für der AiF bereits vorliegende Nachweise müssen keine Begründungen für erhebliche Abweichungen nachgereicht werden, sofern diese nicht von uns angefordert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stefanie Heiden
Hauptgeschäftsführerin der AiF



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF